

# Kommunikationsreglement

## der FRZ Flughafenregion Zürich

Datum: 8. Dezember 2025

## **Inhalt**

1.	Zweck des Reglements .....	3
2.	Allgemeine Kommunikationsgrundsätze.....	3
3.	Kommunikation der FRZ über Partner und Mitglieder .....	3
4.	Kommunikation der Partner über die FRZ.....	3
5.	Klärung von Unstimmigkeiten zwischen Partnern .....	4
6.	Agenturen, Fotografen und Videografen .....	4
6.1	Urheber- und Nutzungsrechte.....	4
6.2	Materialhoheit & Veröffentlichungspflichten .....	4
6.3	Selbstpräsentation & Referenznutzung.....	4
7.	Grenzen der Sichtbarkeit für Jahrespartner & Eventpartner .....	5
8.	Datenschutz, Persönlichkeitsrechte & Compliance.....	5
9.	Verstöße gegen das Reglement .....	5
10.	Schlussbestimmungen.....	5

## 1. Zweck des Reglements

Dieses Kommunikationsreglement definiert die Grundsätze der internen und externen Kommunikation der FRZ Flughafenregion Zürich (FRZ) sowie die Regeln für die Zusammenarbeit mit Jahrespartner, Eventpartner, Medienpartner, weitere Partner, Agenturen, Fotografen, Videografen und weiteren externen Dienstleistern.

Ziel ist eine einheitliche, professionelle und transparente Kommunikationspraxis, die die Marke FRZ schützt, stärkt und klare Zuständigkeiten definiert.

## 2. Allgemeine Kommunikationsgrundsätze

1. Die Marke FRZ Flughafenregion Zürich ist ein geschütztes Kommunikationsgut.
2. Publikationen, die Name, Logo, Bildmaterial oder Inhalte der FRZ betreffen, müssen den Vorgaben dieses Reglements entsprechen.
3. Transparenz, Professionalität und gegenseitiger Respekt sind Grundlage jeder Kommunikation.

## 3. Kommunikation der FRZ über Partner und Mitglieder

Die FRZ verpflichtet sich, bei Leistungen im Rahmen von Jahrespartnerschaften, Eventpartnerschaften oder weiteren Partnerschaften:

- korrekt zu erwähnen
- auf Wunsch zu taggen (LinkedIn, Social Media)
- entsprechend dem vereinbarten Leistungspaket mit Logo aufzuführen
- in Medienmitteilungen, Websites, Programmen oder Trailern einzubinden, sofern im Paket vorgesehen

Nicht vereinbarte zusätzliche Leistungen (z. B. zusätzliche Logoplatzierungen, weiterführende Erwähnungen) sind nicht geschuldet und nur nach schriftlicher Zusatzvereinbarung möglich.

## 4. Kommunikation der Partner über die FRZ

Jahrespartner, Eventpartner, Medienpartner, weitere Partner und Mitglieder dürfen:

- die Zusammenarbeit mit der FRZ kommunizieren
- die FRZ auf Social Media taggen und erwähnen
- Inhalte teilen, die von der FRZ öffentlich publiziert wurden

Folgende Regeln gelten verbindlich:

1. Inhalte mit Bezug zur FRZ dürfen nicht verändert oder aus dem Kontext genommen werden.
2. Logos der FRZ dürfen nur gemäss CI/CD verwendet werden. <https://flughafenregion-zuerich-guidelines.webflow.io/basic-elements>

3. Newsletter, Pressemitteilungen oder grössere Publikationen über die Zusammenarbeit müssen der FRZ **vorab zur Freigabe** vorgelegt werden. Ausser es wurde vertraglich anders vereinbart.
4. Neue oder eigenständig produzierte Inhalte über die FRZ dürfen erst **nach schriftlicher Zustimmung** der FRZ veröffentlicht werden. Ausser es wurde vertraglich anders vereinbart.

## 5. Klärung von Unstimmigkeiten zwischen Partnern

Um eine konstruktive und professionelle Zusammenarbeit im gesamten FRZ-Netzwerk sicherzustellen, gilt Folgendes:

1. Bei Unstimmigkeiten, Missverständnissen oder Konflikten zwischen Partnern, Mitgliedern oder Dienstleistern ist die FRZ frühzeitig zu informieren.
2. Die FRZ bietet auf Wunsch Vermittlung, Moderation oder Klärungsgespräche an, um eine gemeinsame Lösung im Sinne des Netzwerks zu ermöglichen.
3. Ziel ist eine faire, sachliche und lösungsorientierte Kommunikation, die die Zusammenarbeit stärkt und die Reputation aller Beteiligten schützt.

## 6. Agenturen, Fotografen und Videografen

Alle externen Dienstleister, die im Auftrag der FRZ arbeiten, unterliegen folgenden Regeln:

### 6.1 Urheber- und Nutzungsrechte

1. Sämtliche im Auftrag der FRZ produzierten Inhalte (Fotos, Videos, Designs, Texte etc.) gehören – sofern nichts anderes vertraglich vereinbart – **vollumfänglich der FRZ**.
2. Die FRZ erhält unbeschränkte Nutzungsrechte über sämtliche Kanäle, zeitlich und geografisch unbegrenzt.

### 6.2 Materialhoheit & Veröffentlichungspflichten

1. Rohmaterial (Video, Foto, Text) bleibt Eigentum der FRZ, ausser vertraglich anders definiert.
2. Die FRZ entscheidet über Zeitpunkt, Art und Umfang der Veröffentlichung.
3. Partner können Material anfragen – eine Weitergabe erfolgt nur nach Prüfung und schriftlicher Zustimmung.
4. Interne oder vertrauliche Inhalte dürfen **nicht ohne Freigabe** publiziert oder weitergegeben werden.

### 6.3 Selbstpräsentation & Referenznutzung

Agenturen, Fotografen, Videografen und andere Dienstleister dürfen:

1. die Zusammenarbeit **nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung** der FRZ als Referenz verwenden
2. keine Arbeiten, die für die FRZ erstellt wurden, ohne Freigabe auf Websites, Social Media, Portfolios oder Werbematerial veröffentlichen
3. keine Inhalte als eigene Projekte darstellen, wenn diese im Auftrag der FRZ entstanden sind

Die FRZ entscheidet im Einzelfall, welche Arbeiten als Referenz genutzt werden dürfen.

## **7. Grenzen der Sichtbarkeit für Jahrespartner & Eventpartner**

1. Logopräsenzen sind ausschliesslich **gemäss vereinbartem Leistungspaket** gestattet.
2. Zusätzliche Logoplatzierungen ausserhalb des Pakets **sind nicht erlaubt**, ausser sie werden schriftlich vereinbart.
3. Bühnenauftritte, Erwähnungen oder Projekteinbindungen sind nur dann garantiert, wenn sie Bestandteil der kontraktlichen Gegenleistung sind.
4. Partner dürfen nicht den Eindruck erwecken, **offizielle Veranstalter** der FRZ-Events zu sein.

## **8. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte & Compliance**

1. Persönlichkeitsrechte von Teilnehmern, Mitgliedern und Mitarbeitenden müssen jederzeit eingehalten werden.
2. Die Verwendung von Foto- und Videoaufnahmen ist nur gemäss FRZ-Richtlinien gestattet.
3. Datenschutzgesetzgebung (DSG/DSGVO) ist zwingend einzuhalten.

## **9. Verstösse gegen das Reglement**

1. Bei Verstössen kann die FRZ-Nutzungsrechte entziehen, eine sofortige Löschung verlangen oder rechtliche Schritte prüfen.
2. Bei dauerhaften oder schweren Verstössen kann eine Partnerschaft oder Zusammenarbeit beendet werden.

## **10. Schlussbestimmungen**

1. Dieses Reglement gilt für alle aktuellen und zukünftigen Kooperationen.
2. Anpassungen oder Ergänzungen erfolgen durch die Geschäftsführung der FRZ.
3. Mit Annahme eines Angebots, Abschluss eines Vertrags oder Zusammenarbeit akzeptieren Partner dieses Kommunikationsreglement.
4. Des Weiteren gilt ergänzend der [FRZ-Mitgliederverhaltenskodex](#).

**Fragen zum Reglement beantwortet gerne**

Rahel Kindermann-Leuthard  
Geschäftsführerin FRZ Flughafenregion Zürich  
[rahel.kindermann@flughafenregion.ch](mailto:rahel.kindermann@flughafenregion.ch)  
Direkt 044 839 10 12  
Mobile 079 428 60 57

---

Halime Memishi Fetishi  
Stv. Geschäftsführerin FRZ Flughafenregion Zürich  
[halime.memishi@flughafenregion.ch](mailto:halime.memishi@flughafenregion.ch)  
Direkt 044 839 10 18  
Mobile 076 563 83 01

---

Peter Arnold  
Head Communications & Partnerships FRZ Flughafenregion Zürich  
[peter.arnold@flughafenregion.ch](mailto:peter.arnold@flughafenregion.ch)  
Direkt 044 839 10 15  
Mobile 079 665 77 16